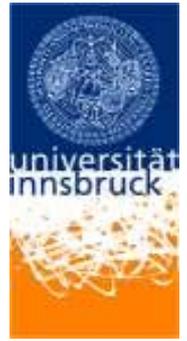


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 3. Feber 2006

16. Stück

90. Wiederverlautbarung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“

90. Wiederverlautbarung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“

Artikel I

In der Anlage wird der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck am 22. Dezember 2003, 14. Stück, Nr. 97, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ vom 02. Juni 2004, 29. Stück, Nr. 223;
2. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ vom 20. September 2004, 47. Stück, Nr. 273;
3. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ vom 15. Juni 2005, 38. Stück, Nr. 148;
4. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“ vom 03. Feber 2006, 15 Stück, Nr. 89

Anlage

§ 1. Für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständiges Organ

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG 2002) wird ein für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ eingerichtet. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ führt die Bezeichnung Universitätsstudienleiterin oder Universitätsstudienleiter.
- (2) Die Aufgaben der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre und Studierende für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung des laufenden Rektorates, wahrgenommen.
- (3) Der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter kommen folgende Aufgaben zu:
 1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 UG 2002);
 2. Verleihung von akademischen Graden an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
 3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
 4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen und von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen mit Bescheid (§ 74 UG 2002);
 5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
 6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
 7. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 UG 2002);

8. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 UG 2002);
 9. Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
 10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
 11. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
 12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs. 1 und 2 UG 2002);
 13. Verleihung von Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 58 Abs. 2 UG 2002);
 14. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
 15. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums – Nostrifizierung (§ 90 Abs. 3 UG 2002) sowie
 16. folgende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteiles:
 - a) Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§ 16);
 - b) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§§ 13, 14 und 15);
 - c) Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§§ 18 und 19);
 - d) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler (§§ 24 und 25);
 - e) Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§ 23);
 - f) Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2).
- (4) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter kann Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Entscheidung der unter Abs. 3 Z 1 bis 16 genannten Angelegenheiten in ihrem oder seinem Namen und nach Maßgabe von hiefür erlassenen Richtlinien bevollmächtigen. Diese können zur Entscheidungsfindung einen Beirat einrichten.

§ 2. Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die Lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 3. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, kann im Curriculum die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen in dieser Fremdsprache vorgeschrieben werden.
- (2) Weiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

- (3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (4) Im Curriculum eines Universitätslehrganges kann vorgesehen werden, dass dieser ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten wird.

§ 4. Fächer

- (1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
- (2) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (3) Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Der Wechsel eines Wahlfaches nach erfolgter Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 5. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden und in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich wöchentlich statt. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 6. Praxis

Im Curriculum kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ab dem zweiten Semester die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis vorgeschrieben werden. Für den Fall fehlender Praxisplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.

§ 7. Arten der Prüfungen

- (1) Es sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:
 1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
 2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
 3. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
 4. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
 5. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.

6. Bakkalaureatsprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bakkalaureatsstudien abzulegen sind.
 7. Magisterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Magisterstudien abzulegen sind.
 8. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind.
 9. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind.
 10. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind.
 11. Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 - a) die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 - b) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
 12. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
 13. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Modul dienen.
 14. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
 15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.
- (2) Im Curriculum sind die Methode, die Art und der Zweck der Prüfungen festzulegen.
- (3) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 73 Abs. 2 UG 2002), die sich beide auf das gesamte Fach oder Modul erstrecken, ist die Bildung der Gesamtnote, sowie die Art der Wiederholung der Prüfung im Curriculum näher zu regeln.
- (4) Besteht eine Fachprüfung oder Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, und wurde jeder Teil positiv beurteilt (§73 Abs. 2 UG 2002), so ist die Fachnote zu ermitteln, indem
1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 2. die gemäß Z 1 errechneten Zahlen addiert werden,
 3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
 5. Sind alle Teile einer Fachprüfung oder Modulprüfung positiv beurteilt und mehr als 30 vH der der Fachprüfung oder Modulprüfung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, so ist das Fach mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. In diesem Fall hat die Gesamtbeurteilung der studienabschließenden Prüfung „bestanden“ zu lauten.

§ 8. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist die Festlegung jener Schlüsselqualifikationen, die den Absolventen und Absolventinnen im Hinblick auf die jeweiligen intendierten Tätigkeitsfelder sowie auf weiter führende Studien vermittelt werden.

§ 9. Präsenzstunden (contact hours)

Unter Präsenzstunden sind die Zeiten zu verstehen, in denen Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Die Präsenzstunden sind Teil der Arbeitsbelastung (§ 10) der Studierenden und Lehrenden. Das Ausmaß der Präsenzstunden ist in Semesterstunden auszudrücken.

§ 10. Arbeitsbelastung (workload)

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.).

§ 11. Module

- (1) Die gemäß § 54 UG 2002 eingerichteten ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge, deren Studienpläne nach dem 1.3.2006 kundgemacht werden, sind in Module zu gliedern.
- (2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches davon umfassen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken. Innerhalb einer Fakultät sowie bei fakultätsübergreifenden Studien sind kompatible Modulgrößen anzustreben.
- (3) Name, Ausmaß und inhaltliche Bezeichnung der Module sind in den Curricula festzulegen. Module haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen. In besonders begründeten Fällen kann ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen. Art, Ausmaß und inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen.
- (4) Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Vermittlung unverzichtbar ist.
- (5) Wahlmodule sind die im jeweiligen Curriculum festgelegten Module, aus denen die Studierenden auswählen können. Der Wechsel eines Wahlmoduls nach erfolgter Zulassung zur Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls kann in Form einer einzigen Prüfung oder durch die positive Beurteilung der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 4) erfolgen. Nähere Bestimmungen sind in der Prüfungsordnung des Curriculums zu treffen.

§ 12. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Im Fall der Verhinderung hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine fachlich geeignete Prüferin oder einen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung sind bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüferin oder der Prüfer diese Frist um ein weiteres Semester verlängern. Diese Regelung endet automatisch mit Beginn des Studienjahres 2006/07.

§ 13. Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen, die in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.
 5. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.
 7. in der Studienrichtung Architektur: sonstige qualifizierte Fachleute.

§ 14. Rigorosen

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer für Rigorosen, die in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen:
 1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 5. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist.

§ 15. Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen

Sind die Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von einem Prüfungssenat abzuhalten, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

§ 16. Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine, mit Ausnahme der Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.
- (2) Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sind von der Leiterin oder dem Leiter festzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Persönliche Vereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig.
- (3) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und das Ende jeden Semesters anzusetzen. Bei Bedarf können Prüfungen auch am Beginn und Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- (4) Für die in geeigneter Weise festzulegende Anmeldung zu Prüfungen ist eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

§ 17. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Über die in § 77 Abs. 2 UG 2002 angeführte Zahl von drei Prüfungswiederholungen hinaus ist keine weitere Wiederholung zulässig.
- (2) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn ein Fach negativ beurteilt wurde.

§ 18. Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat. Die Zulassung zu einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung, die in einem Semester abgehalten wurde, für welches die oder der Studierende beurlaubt oder nicht gemeldet war, ist unzulässig.
Wird der Anmeldung nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (2) Die dritte Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer ohne Angabe von Gründen abzumelden.
- (4) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Sinne des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen.

§ 19. Anmeldung zu Fachprüfungen, Modulprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums nachgewiesen hat.
- (2) Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung Wünsche hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers bekannt zu geben.
Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität Innsbruck jedenfalls zu entsprechen.
- (3) Die dritte Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Wird der Anmeldung oder dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer gemäß Abs. 2 nicht entsprochen, ist hierüber von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter auf Antrag ein Bescheid auszustellen.
- (5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (6) Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- (7) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstag bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

§ 20. Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

§ 21. Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der

Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem zuständigen Organ zu übermitteln.
- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
- (7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

§ 22. Abweichende Prüfungsmethode

- (1) Wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Form ganz oder teilweise unmöglich macht, ist sie oder er berechtigt, die Ablegung der Prüfung in einer anderen als der im Studienplan festgesetzten Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund kann auch die Dauer einer Prüfung angemessen verlängert werden.
- (2) Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (3) Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist hierüber auf Antrag ein Bescheid auszustellen.

§ 23. Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis

- (1) Eine Prüfung wird mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die Prüfung hat mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage begonnen. Wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, kann sie oder er beim nachfolgenden Prüfungstermin nicht antreten.
- (2) Die oder der Studierende hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung binnen einer Woche schriftlich bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, wird die Prüfung nicht auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet. Im Ablehnungsfall erhält der Studierende auf Antrag einen Bescheid.

§ 24. Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuer und Beurteiler heranzuziehen:
1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.
 5. Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 6. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 7. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- oder Diplomarbeit der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (5) Bis zum Einreichen der Magister- oder Diplomarbeit (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diesen innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Magister- oder Diplomarbeit ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzureichen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Magister- oder Diplomarbeit einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen, die oder der die Magister- oder Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen hat. Wird die Magister- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Magister- oder Diplomarbeit einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.

- (7) Eine Magister- oder Diplomarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Magister- oder Diplomarbeit und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

§ 25. Betreuung und Beurteilung von Dissertationen

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf folgende fachlich geeignete Personen als Betreuer und Beurteiler heranzuziehen:
1. Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität Innsbruck;
 2. emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität Innsbruck;
 3. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten der Universität Innsbruck im Ruhestand;
 4. Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) an einer anderen anerkannten inländischen Universität;
 5. Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichwertig ist;
 6. Personen ohne Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität mit einer der Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität Innsbruck gleichzuhaltenden Qualifikation.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.
- (5) Bis zum Einreichen der Dissertation (Abs. 6) ist mit Einverständnis der oder des gemäß Abs. 4 bekannt gegebenen Betreuerin oder Betreuers ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Ein solcher Wechsel ist der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter unverzüglich mitzuteilen und gilt als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diesen innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzureichen. Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen, welche die Dissertation ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen haben. Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter auf Antrag die Dissertation einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.
- (7) Beurteilt eine oder einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ oder weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, so hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter eine dritte Beurteilerin oder einen

dritten Beurteiler gemäß Abs. 1 und 2 heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.

- (8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden. Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann auszusprechen, wenn mindestens zwei der drei Beurteilerinnen oder Beurteiler zu einem positiven Einzelurteil gelangen.
- (9) Eine Dissertation darf nur einmal eingereicht werden. Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Dissertation und die neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

§ 26. Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Der Antrag ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzubringen, wenn das entsprechende Studium an der Universität Innsbruck eingerichtet ist. Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist;
 2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
 3. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 4. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
 5. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 3 Z 5 ist im Original vorzulegen.
- (4) Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

§ 27. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Eine stichprobenartige Überprüfung der Kenntnisse in einzelnen Fächern bzw. Modulen ist zulässig.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer Diplom- oder Magisterarbeit oder Dissertation zur

Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

Zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und/oder Anfertigung einer Diplom- oder Magisterarbeit oder Dissertation ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Rektorat als außerordentliche Studierende oder als außerordentlicher Studierender zum Studium zuzulassen.

- (3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen sind nicht anzuwenden.

§ 28. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (3) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 29. Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall wegen wichtiger Gründe, insbesondere
 1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
 2. Schwangerschaft
 3. Betreuung eigener Kinder oder
 4. schwerer Erkrankungzu beurlauben. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.
- (2) Der Antrag muss vor dem Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, vollständig beim Rektorat einlangen.
- (3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen ist unzulässig.

§ 30. Einrichtung von Curriculum-Kommissionen für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge

- (1) Der Senat richtet jeweils für die Dauer seiner Funktionsperiode folgende Curriculum-Kommissionen ein:
 1. für ordentliche Studien (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien) mit Ausnahme der Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für jede Fakultät,
 2. für Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität,
 3. für Universitätslehrgänge eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität.

- (2) Auf gemeinsamen Antrag von Curriculum-Kommissionen kann der Senat eine gemeinsame Curriculum-Kommission für fachlich verwandte ordentliche Studien an mehreren Fakultäten einrichten.
- (3) Die Curriculum-Kommission setzt sich aus je ein bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren, wobei die Nominierung nach Anhörung oder auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten erfolgt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entsenden.
- (5) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Curriculum-Kommission muss habilitiert sein. Der Senat kann in begründeten Fällen eine Unterschreitung beschließen.
- (6) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von einer Curriculum-Kommission nicht entscheidungsbefugte Arbeitsgruppen mit höchstens zwölf Mitgliedern eingerichtet werden. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen ist grundsätzlich frei. Lediglich der Anteil der Studierenden hat mindestens 25 vH zu betragen.
- (7) Die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter sowie die Studienbeauftragten sind, sofern sie nicht Mitglieder der Curriculum-Kommission sind, zu den Sitzungen der Curriculum-Kommission bzw. der Arbeitsgruppen als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (8) Die Curriculum-Kommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen weitere Auskunftspersonen bei zu ziehen. Diese haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (9) Die Curriculum-Kommission ist an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG 2002). Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.

§ 31. Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien

- (1) Die Universität Innsbruck unterstützt die Schaffung des Europäischen Hochschulraums und ist bemüht, die Studien bis zum Studienjahr 2009/2010 im Sinne des von der gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 29. Juni 1999 ausgehenden Bologna-Prozesses umzugestalten.
- (2) Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien) erfolgt auf Initiative des Rektorats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten im Rahmen des Entwicklungsplans.
- (3) Bei der Entscheidung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 1. die Vereinbarkeit mit der Leistungsvereinbarung,
 2. den Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. den Innovationscharakter,

4. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge sowie Akzeptanz bei Berufsverbänden und der öffentlichen Hand,
5. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit).

§ 32. Erlassung von Curricula für ordentliche Studien

- (1) Der Antrag auf Erstellung oder Änderung eines Curriculums ist von der Dekanin/dem Dekan bzw. den Dekaninnen/den Dekanen der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten, in begründeten Fällen auch vom Rektorat, beim Senat einzubringen.
- (2) Teil des Antrages an den Senat ist die Festlegung der ressourcenmäßigen Obergrenze zur Betreibung der Studien der jeweiligen Fakultät.
- (3) Der Senat hat den Antrag der zuständigen Curriculum-Kommission zuzuweisen.
- (4) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf einschließlich der nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellten Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) für die Durchführung des Curriculums sowie einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans der betroffenen Fakultät zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen der Erstellung oder Änderung des Curriculums ist folgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,
 2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,
 4. der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter,
 5. der Fakultätsstudienleiterin oder dem Fakultätsstudienleiter,
 6. den Dekaninnen / Dekanen aller Fakultäten,
 7. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 8. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
 9. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen,
 10. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal.
- (5) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
- (6) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 4 und der darauf basierenden abschließenden Bestätigung der Durchführbarkeit im Hinblick auf die Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen. Bei der Prüfung der ressourcenmäßigen Bedeckbarkeit hat das Rektorat auf sämtliche ressourcenrelevanten Elemente der Curricula und der außercurricularen Lehrleistung der betroffenen Fakultät Bedacht zu nehmen.
- (7) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
 1. in falscher Zusammensetzung gefasst wurde,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere zu den Richtlinien des Senats, steht.
- (8) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

- (9) Die Curriculum-Kommission ist berechtigt, in begründeten Fällen vom Verfahren gemäß Abs. 4 abzusehen. Begründete Fälle sind insbesondere gegeben, wenn
1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt werden,
 2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft werden,
 3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert wird,
 4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen und
 5. die beabsichtigte Änderung keine oder nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen hat.

§ 33. Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien

- (1) Die Einrichtung von Bakkalaureats- bzw. Magisterstudien setzt voraus, dass sich diese in Inhalt und Umfang im Ausmaß von mindestens 120 bzw. 80 ECTS-Anrechnungspunkten von bestehenden Bakkalaureats- bzw. Magisterstudien unterscheiden.
- (2) Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Dauer im Curriculum festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite und dritte Studienabschnitt dienen der Vertiefung und speziellen Ausbildung.
- (3) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
1. das Qualifikationsprofil,
 2. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Bakkalaureats-, Diplom- oder Magisterarbeit unter Beachtung der Bologna konformen Umsetzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre.
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. bei Bakkalaureats- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase,
 5. der Name, das Ausmaß und die inhaltliche Bezeichnung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 6. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 7. nähere Bestimmungen über die Bakkalaureatsarbeiten,
 8. nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit,
 9. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Fakultät oder Universität,
 10. die Prüfungsordnung,
 11. für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport und für das Studium der Sportwissenschaften, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist,
 12. für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung die Vorschreibung von 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach,
 13. für die Lehramtsstudien den Umfang und die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung,
 14. der zu verleihende akademische Grad,
 15. die Übergangsbestimmungen und das In-Kraft-Treten.
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. Fernstudieneinheiten,
 2. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,

4. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
5. die Absolvierung einer Praxis und geeigneter Ersatzformen,
6. wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom- oder Magisterarbeiten in dieser Fremdsprache; auch wenn der Gegenstand des Studiums keine Fremdsprache ist, ist die Festlegung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache möglich, insbesondere wenn das Studium die Kenntnis entsprechender Fachterminologie erfordert,
7. die generelle Festlegung von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 UG 2002.

§ 34. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

- (1) Die Doktoratsstudien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil,
 2. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Dissertation unter Beachtung der Bologna konformen Umsetzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre.
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. die Bezeichnung, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 5. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 6. nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation,
 7. die Prüfungsordnung,
 8. der zu verleihende akademische Grad,
 9. die Übergangsbestimmungen und das In-Kraft-Treten.
- (3) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. Fernstudieneinheiten,
 2. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 4. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 5. wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Dissertationen in dieser Fremdsprache; auch wenn der Gegenstand des Studiums keine Fremdsprache ist, ist die Festlegung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache möglich, insbesondere wenn das Studium die Kenntnisse von entsprechender Fachterminologie erfordert.

§ 35. Übergangsbestimmungen für ordentliche Studien

- (1) Änderungen des Curriculums sind ab In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.
- (2) Werden anstelle bestehender Studien Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

- (3) Die Auflassung eines ordentlichen Studiums ist jeweils zum 30. September eines Jahres zulässig und vom Rektorat vor dem 1. März desselben Jahres im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dem § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen.

§ 36. In-Kraft-Treten der Curricula für ordentliche Studien

Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. März (im Studienjahr 2005/2006 vor dem 1. Juni) desselben Jahres erfolgt. Bei der Kundmachung nach dem 1. März (im Studienjahr 2005/2006 nach dem 1. Juni) eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

§ 37. Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen

- (1) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch das Rektorat auf Initiative des Rektorats, des Senats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten.
- (2) Bei der Einrichtung von Universitätslehrgängen ist vom Rektorat insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass
 1. der Betrieb der ordentlichen Studien und der Forschung nicht beeinträchtigt wird (Auslastung der Ressourcen),
 2. der Bedarf für die Art der Ausbildung gegeben ist,
 3. die kostendeckende Durchführung des Universitätslehrganges gewährleistet ist und
 4. die fachliche Kompetenz der Leiterin/des Leiters gegeben ist.
- (3) Darüber hinaus ist bei der Entscheidung vom Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass der vorgeschlagene Universitätslehrgang folgende Kriterien erfüllt:
 1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Universitätsniveau,
 2. die Förderung der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen,
 3. die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung der Forschungsergebnisse der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Praxis,
 4. die Erfüllung der universitären Aufgabe der Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten,
 5. den Beitrag zur Profilierung der Universität.
- (4) Die Auflassung von Universitätslehrgängen erfolgt durch das Rektorat auf Initiative des Rektorats, des Senats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten. Studierende, die zu einem solchen Universitätslehrgang zugelassen sind, sind berechtigt, diesen im vorgeschriebenen Zeitraum abzuschließen.
- (5) Die Einrichtung und Auflassung von Universitätslehrgängen sind unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 38. Erlassung und Änderung von Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Dem Antrag des Rektorats an den Senat auf Erlassung oder Änderung eines Curriculums ist ein Finanzierungsplan beizuschließen, aus dem sich die kostendeckende Durchführbarkeit des Universitätslehrganges ergibt.
- (2) Der Senat hat die Curriculum-Kommission für Universitätslehrgänge mit der Erstellung oder Änderung des Curriculums zu beauftragen.

- (3) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf des Curriculums ist folgenden Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,
 2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,
 4. der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter,
 5. den Dekaninnen / Dekanen aller Fakultäten,
 6. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 7. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
 8. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen.
- (4) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
- (5) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 3 und der Bestätigung der kostendeckenden Durchführbarkeit durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen.
- (6) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
 1. in falscher Zusammensetzung gefasst wurde,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere zu den Richtlinien des Senats, steht.
- (7) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 39. Bestellung des Leiters / der Leiterin von Universitätslehrgängen

Das Rektorat hat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten aus dem wissenschaftlichen Universitätspersonal, in der Regel Habilitierte, eine Lehrgangsinleiterin/einen Lehrgangsinleiter analog zu § 27 Abs. 2 UG 2002 zu bestellen. Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 40. Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil der Absolventinnen/der Absolventen des Universitätslehrganges,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
 4. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der allenfalls vorgeschriebenen schriftlichen Arbeit,
 5. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 6. die Bezeichnung, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 7. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 8. die Bezeichnung und der Umfang der Pflicht- und Wahlmodule der Abschlussprüfung.
 9. die Prüfungsordnung,
 10. der Arbeitsaufwand in ECTS-Anrechnungspunkten,

11. der allenfalls zu verleihende akademische Grad bzw. die Bezeichnung für Absolventinnen / Absolventen,
 12. Übergangsbestimmungen bei Änderung des Curriculums.
- (2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. Fernstudieneinheiten,
 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung von Lehrveranstaltungen,
 3. für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 4. die Absolvierung einer Praxis und geeigneter Ersatzformen,
 5. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Ablegung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.

§ 41. In- Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

Das Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

§ 42. Übergangsbestimmungen

- (1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind, soweit das UG 2002 und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, die besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung für die Dauer der Übergangsfristen der §§ 80 und 80b UniStG sinngemäß weiter anzuwenden.
- (2) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten der Studienpläne auf Grund des UniStG begonnen haben, sind die jeweiligen Studienpläne in der am 1. Oktober 2003 geltenden Fassung für die Dauer ihrer Geltung weiter anzuwenden. Soweit das UG 2002 und die Satzung der Universität Innsbruck keine Regelungen enthalten, sind § 4 Z 25 UniStG (freie Wahlfächer) und § 29 Abs. 1 Z. 8, 8a und 9 UniStG (Thema der Diplomarbeit, Magisterarbeit, Dissertation) sowie die Bestimmungen der Anlage 1 Z. 1.41, 1.41.1, 1.41.2 (weitere Regelungen zu den freien Wahlfächern) und 3.5 (Wahl der Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums) zum UniStG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Beabsichtigen Studierende anderer österreichischer Universitäten Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an der Universität Innsbruck abzulegen, so müssen sie als ordentliche Hörerinnen oder Hörer oder als Mitbelegerinnen oder Mitbeleger gemäß UniStEVO 2004 an der Universität Innsbruck zugelassen sein.
- (3) Anerkennungsverordnungen der Studienkommissionen gemäß § 59 Abs. 1 UniStG sind weiter anzuwenden.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender
